

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 15. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben“ Buchstabe B „Entscheidung“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,“

b) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Entscheidung über

- a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,
- b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
- c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent über-

schritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,“

2. § 15 „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 „Vergabe von“ werden nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d angefügt:

„c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,

d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von bis zu 50.000 Euro, sowie für alle Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule – ungeachtet der voraussichtlichen Auftragssumme,“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden zu den Nummern 3 bis 15

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.